



## **Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 01/2021**

---

### **1: Beschlusskammer 8 – Fahrplan erstes Halbjahr 2021**

Im ersten Halbjahr des Jahres 2021 werden vordringlich die noch offenen Verfahren zum Kapitalkostenaufschlag 2021 und zu den Regulierungskonten bearbeitet. Alle Unternehmen werden aufgefordert, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen und Stellungnahmen fristgerecht einzureichen. Zeitgleich werden im ersten Quartal die individuellen Festlegungen zum Qualitätselement Strom des Jahres 2021 versendet. Die Konsultation zur Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes Strom für die Kalenderjahre 2022 und 2023 ist im Amtsblatt und seit dem 20.01.2021 auf der Homepage der Beschlusskammer 8 veröffentlicht worden ([LINK](#)).

### **2: § 6b-Festlegung – Klarstellung zum Ausweis der Umlagen**

In Anlage 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) der § 6b – Festlegungen BK8-19/00002-A bis 00006-A, welche die Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahres- und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern festlegen, sind die Umlagepositionen (EEG, KWKG, Offshore-Belastungsausgleich, § 19 StromNEV und abschaltbare Lasten) als Davon-Vermerk der Umsatzerlöse aus Netzentgelten ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um ein Redaktionsversehen. Wie im Tenor der Festlegungen unter Punkt 4.2.2. eindeutig beschrieben, sind lediglich die Umsatzerlöse aus Rückspeisung an den vorgelagerten Netzbetreiber als Davon-Vermerk zu den Umsatzerlösen aus Netzentgelten auszuweisen. Die genannten Umlagepositionen sind als Davon-Vermerk der Umsatzerlöse zu berücksichtigen. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Abschlüsse nach § 6b EnWG in Abstimmung mit Ihren Wirtschaftsprüfern zu berücksichtigen.

### **3: Mitteilungspflicht für Netzübergänge nach § 26 ARegV**

Bei einem Teilnetzübergang eines Energieversorgungsnetzes ist der Anteil der Erlösobergrenze für den übergehenden Netzteil zu bestimmen und vom abgebenden auf den aufnehmenden Netzbetreiber zu übertragen. Sollte nach 6 Monaten kein übereinstimmender Antrag der beteiligten Netzbetreiber vorliegen, wird der Anteil der Erlösobergrenze des übergehenden Netzteils durch die zuständige Regulierungsbehörde von Amts wegen festgelegt. Die an einen Teilnetzübergang nach § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beteiligten Netzbetreiber sind nach § 28 Satz 1 Nr. 8 ARegV verpflichtet, der zuständigen Regulierungsbehörde einen Netzübergang unverzüglich mitzuteilen. In der Regel finden Teilnetzübergänge zum Jahreswechsel statt. Die Beschlusskammer 8 fordert die beteiligten Netzbetreiber zur zeitnahen Anzeige gegenüber der Regulierungsbehörde sowie gesondert im Marktstammdatenregister auf.

### **4: Bericht über die Anpassung der Erlösobergrenze und Netzentgeltbildung**

Stromnetzbetreiber sind nach § 28 StromNEV i.V.m. § 28 Nr. 3 ARegV verpflichtet, einen Bericht zur Anpassung der Erlösobergrenze und Netzentgeltbildung zu erstellen und an die zuständige Regulierungsbehörde zu übermitteln. Darin sind notwendige Erläuterungen zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Preisbildung zu geben, die der Beschlusskammer einen plausiblen Nachvollzug ermöglichen. Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung zum Ende Januar ist der Beschlusskammer 8 aufgefallen, dass noch nicht alle Netzbetreiber dieser Mitteilungspflicht nachgekommen sind. Die zuständigen PrüferInnen der Beschlusskammer 8 sind angehalten, die Berichte zeitnah nachzufordern.

Insbesondere die diesjährigen Berichte der Stromnetzbetreiber sind hinsichtlich möglicher Folgen der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Auswirkungen des Jahres 2020 auf die Netzentgelte 2021 für die Beschlusskammer 8 von Interesse.